Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 6 (1867)

Artikel: Die ältesten Regimentsbücher der Stadt Bern

Autor: Studer, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ältesten Regimentsbücher der Stadt Bern.

Bon Dr &. Stuber.

A. Das Regimentsbuch von Jak. Bucher.

Wenn wir den Angaben Tilliers (IV, 494) Glauben beimessen wollten, so wäre ein besonders fruchtbarer bernisicher Historiker im Ansang des XVII. Jahrh. der Stadtschreiber Jakob Bucher gewesen, von dem er nicht weniger als drei verschiedene Werke anführt, die sich sämmtlich auf die Gesichichte, die Regierung und die Familien des alten Berns bezogen, nämlich: 1) ein bernisches Wappenbuch, 2) eine Chronik, deren erster Theil den Titel Theatrum Reipub. Bernensis führe, und 3) ein Regimentsbuch.

Dffenbar hat Tillier diese Bucherschen Schriften selbst nicht eingesehen; denn in der Wirklichkeit sind sie sämmtlich nur ein und dasselbe. Werk, nämlich ein Regimentsbuch, welches allerdings den Titel Theatrum Reip. Bernensis führt, und am Rande mit den mehr und minder gut gemalten Wappen adelicher und burgerlicher Geschlechter Berns versziert ist.

Die Handschrift dieses Bucherschen Regimentsbuches bildet einen starken in-solio, mit prachtvollem Einband in gepreßtem Leder, Goldschnitt und gemaltem Titelblatt, und wurde früher nebst den Chroniken von Schilling, Val. Anselm und Stettler auf dem Staatsarchive aufbewahrt, scheint dann aber in einem Anfluge von Liberalität um dieselbe Zeit, als jene Chroniken der Stadtbibliothek abgetreten wurden, d. h. im Jahr 1762 (s. Tillier V, S. 456), der Familie Bucher außegehändigt worden zu sein, in deren Besitz sie sich bis auf unsere Zeit forterbte. Gegenwärtig ist sie in den Händen des Hrn. Oberst Bucher, des letzten Sprößlings dieser seit dem 14. Jahrh. in Bern eingeburgerten Familie.

Jakob Bucher, der jüngere genannt, war der älteste Sohn bes Brn. Jak. Bucher, gewesenen Stadtschreibers und Mitgliedes des Kleinen Raths, in beffen Familie sich das Stadtschreiberamt ganz eigentlich forterbte; benn sowie er felbst dasselbe bekleidet hatte, so wurden auch feine drei Sohne, Jakob, Bans Rudolf und Abraham nacheinander damit betraut. Der älteste, Jakob, damals noch Rath= schreiber, überreichte nun den 19. April 1609 dem damals regierenden Schultheißen Albr. Mannel, seinem Unverwandten, das von ihm verfaßte Regimentsbuch der Republik Bern, über beffen Zweck und Bedeutung er fich felbft in dem Vorberichte folgendermaßen ausspricht: "und diemyl gleichwol solche unserer frommen, redlichen, alten Vorfahren lobliche und getreuwe Thaten, wie gemelt, in der Stadt= Chroneken beschriben sind, und aber der ordentlichen Besatzungen des Regiments, die von einer Zeit zur andern beschechen, nicht beschrieben sind, und allein von 150 Jahren har zu beschriben und continuiren angefangen worden, hab' ich nothwendig, nutlich und zu der Stadtehronet hinzugusetzen lustig und dienstlich zu seyn erachtet die Besatzungen des Regiments, die von einer Zeit zur andern vor der ange= regten Continuation beschechen, wie ich dieß aus vielen, underschiedenlichen Schriften in bester Ordnung, als möglich gfin, zusammengebracht; berowegen wir nach bem Exempel geiftlicher und weltlicher Scribenten, Die in Ginschreibung der Geschichten und Taten ihrer Bölkern die Benamsung ihrer Obern und Regenten, es sehe ber Königen, Kenseren.

Archiv bes hist. Bereins.

Fürsten oder anderer Herrschaften und Regimentern, Heupstern und fürgesetzten Oberkeit mit sonderem Fleiß einmischend und derselben und ihrer Verwaltung und Regierung zu Ehr, Lob und Ruhm pflegend zu gedenken, fürgen ommen aus schuldiger burgerlicher Pflicht die Besatzungen diß löbzlichen Regiments seid dasselbige angesangen biß auf diese gegen wärtige Zeit in diesem Buch, so gründlich und ordentlich, als möglich gewesen nach Verlaufsovil Jaren zu sinden, zu beschreiben, sowol ihres ersten Herrn und Richters, Schultheißen, Räthen, Burgern, Vögten und anderen Aemtern, wie diese von einer Zeit zur andern sind gesetzt und besetzt worden und einander succedirt; daraus denn mag erkennt werden die gnädige Fürsorg u. s. w."

Es geht aus diesen Worten deutlich hervor, was Bucher bei Abfaffung seines Werkes, bas er felbst als eine Ergan= jung ber Stadtchronik betrachtete, zu leisten sich vorgenommen hatte. Er wollte, soweit ihm seine Bulfsmittel es gestatteten, von Gründung der Stadt an in dronologischer Folge die Personen namhaft machen, welche bei ben jährlichen Be= satzungen ober Ergänzungswahlen zur Führung bes Regi= ments, ober gur Leitung ber Staatsgeschäfte berufen murben, die jeweiligen Schultheißen, Benner, Sechszehner, Sakelmeifter, Mitglieder des Kleinen und Großen Raths und ber von diesen besetzten Beamtungen. Allein erft aus bem Jahr 1458 findet sich (S. 565) eine vollständige "Abgschrifft des Burgerrobels von Besatzung bes Regiments" in bem ge= nannten Jahre eingerückt; und darauf bezieht sich die obige Bemerkung des Vorberichts: "daß man erst feit 150 Jahren (von 1609 an gerechnet) angefangen habe, Diese Burgerbesatzungen zu beschreiben und zu continuiren." - Daß sich Bucher in diesem Punkte geirrt bat, werden wir später seben. Soviel geht aber aus seinen Worten hervor, daß ihm Ber= zeichnisse der Burgerbesatzungen, welche älter als das J. 1458 gewesen waren, nicht bekannt maren. Für die früheren Jahr= hunderte mußte er also, um diese große Lucke auszufüllen, aus noch erhaltenen Gerichtsurfunden ober andern Documenten die Namen der als Zeugen ober Besigler unterzeich= neten Burger nebst der allfällig beigefügten Angabe ihrer öffentlichen Stellung als Schultheißen, Benner, Rathsglieder u. s. w. ausschreiben und nach dem Datum der Urfunden chronologisch ordnen. Man begreift leicht, wie lückenhaft und dürftig bas Ergebniß biefer mühfamen Arbeit ausfallen mußte. Viele Jahre, aus welchen die Urkunden fehlten, oder für ben Verfasser nicht zugänglich waren, gingen ganz leer aus, aus anderen tauchen nur einzelne Ramen auf und nicht immer folche, die uns öffentliche Personen nennten. sonders ließ es sich Bucher angelegen sein, die Folge der jeweiligen Schultheißen herzustellen; allein sowie er gleich bei Nennung des ersten desselben, des Walther von Wädi= schwyl, sich von Justinger irre führen läßt, so macht er sich auch bei späteren Schultheißen viel zu fehr von der Stadt= chronik abhängig, deren irrige Angaben er auch da befolgt, wo sie mit seinen von ihm selbst angeführten Urkunden in Widerspruch fteben.

Bucher widmete, wie bereits bemerkt, sein Werk dem damals regierenden Schultheißen, "seinem Sochehrenden gnä= digen Herren und geliebten Bettern," Albrecht Mannel. An diesen persönlich ist auch der Schluß des Vorberichts gerich= tet, ber in ber umftändlichen Sprache jener Zeit folgender= maßen lautet: "Nachdem nun dieß fürgenommenen Werkes Borhaben, Zweck und Intent hier oben erzelt worden und in folgendem Discurs zum Teil auch wird angezogen werden und daffelbige mit ber Gulff Gottes zu seiner Perfection nolzogen worden, hab ich nach meiner Zusagung und Vertröftung solches Em. Gnaden, als Liebhaber der Antiquitet, meinem hochehrenden gnädigen herrn und geliebten Bettern, zum Zeichen schuldiger Dankbarkeit ber Gnaden, Früntschafft, Befürderung und Gutthaten, so von Ew. Gnaden die Meinen und ich jederzeit empfangen, unverdienstlich offeriren, dedi= ciren und verehren wollen, als hiemit auch in aller Gebür beschicht, dieselbe dienstlich pittende, Sie wollen fürthin, wie bisher gegen uns in gnad, gunst und guter früntschaft wolgewogen und geneigt verbleiben, diß opus mit solchem willen und gemüt verstehen und uffnemmen, als es aus guter instention hergestossen und Ew. Gnaden präsentirt wird, dasselbe durch Authorität und Approbation wider die Momos, Tadler und Schelter desselben günstig defendiren und handshaben, damit es in der Intention und Sinceritet aufgelegt und verstanden werde, in deren und auff welche hin es ansgesehen und geschriben worden ist, als bevorab Gott zu lob, dem Vaterland zu Gntem und Niemands zu Nachteil, Gott pittende, daß er dieß christliche, frey Regiment weiter, wie bishar, mit gnaden führen, mehren u. s. w. wolle. Amen. Ew. Gnaden dienstwilliger Vetter, Jak. Bucher, Vurger und Ratschreiber zu Vern."

Es ist nun wohl zu beachten, daß sich diese Dedication an Sch. Manuel, die das Datum vom 19. April 1609 trägt, in dem der Familie Bucher zugestellten Prachtezemplar nicht sindet, sondern nur in einer A. 1644 von Anton Stettler, einem der Söhne des bekannten Chronisten Michael Stettler, verfaßten Abschrift oder vielmehr einem Auszuge aus demselben, der in der Sammlung schweizer. Manuscripte auf unserer Stadtbibliothek ausbewahrt wird. In dem Prachtezemplare ist dagegen das Werk "den gnädigen Herrn und Oberen insgesammt" dedicirt und alle sene persönlichen Beziehungen auf Schultheiß Manuel im Einzgang und am Schlusse des Vorberichtes sind weggelassen.

Wanuscript des Bucherschen Werkes, aus welchem Stettler seinen Auszug machte, dasjenige Exemplar desselben gewesen, welches Bucher zuerst dem regierenden Schultheißen überzreichte. — Daß aber der Verfasser damit nicht beabsichtigte, blos seinem gnädigen Herrn und geliebten Vetter Manuel zu dessen Privatbesitz, sondern eigentlich der Regierung überzhaupt zu ihrem Gebrauch und Nutzen ein Geschenk zu machen und dafür die Empsehlung des Schultheißen in Anspruch nehmen wollte, dies geht aus einer anderen Stelle seines Vorberichtes hervor, die uns ebenfalls nur in der Stettlerschen

Abschrift erhalten ist. Sie lautet: "Deßwegen an alle Chrens Läser dieß Buchs mein dienstliche Bitt, diesem meinem Borshaben keinen andern Verstand zuzulegen; doch ist hierbey nicht meine Meinung, wie es mir denn auch nicht gebühren will, ohne gnädige Gunst meiner hohen Oberkeit, solch Werk anderst dann schriftlich in alle und jede Hände außzusspreiten und zu vulgiren, vil weniger trucken und publiciren zu lassen, sondern in solcher Geheimen unß zu halten, wie der Stadt Chroneken gehalten werden, und dieß Werk nach einer andern saubern Abschreibung Mn. Gn. Herrn und Obern zu ihren Höchreibung Mn. Gn. Herrn und Obern zu ihren Handen und geheimen Sachen, wo es Iro also geställig es anzunemmen, zu übergeben."

Schultheißen hin vom Kl. Rath also beschlossen und ausgestührt worden sein, und aus der von Bucher gewünschten "saubern Abschreibung" seines Werks ging nun eben jenes Prachtegemplar hervor, welches nebst Schillings Stadtschronit unter MGHH. "geheimen Sachen" im Staatsarchive ausbewahrt, dann aber um die Mitte des vorigen Jahrhunsderts aus seiner "Geheimnuß" erlöst und der Familie Bucher wieder zugestellt wurde.

Die Einrichtung des Werks ist übrigens folgende: Auf den bereits erwähnten Vorbericht folgen nach der Sitte jener Zeit mehrere Gelegenheitsgedichte, theils auf die Stadt Vern, theils in laudem collectoris huius operis. Die folgenden 300 Seiten füllt "eine Beschreibung der Landsherren, Grafen, Freyen, Nitter, rittermäßigen und Abelspersonen, welche vor alten Zytten in Stätten, Flecken, Vurgen, Vestenen, Schlössern und andern Orten der ganzen Landschaft Vern ihre Stammhüser, Size und Wohnungen gehept," und zwar die letzteren in der Ordnung, "wie der Stadt Vern Landherrsschaften und Logteien einandern nach under Ir Stattzeichen und Banner in Reißzügen abgetheilt sind." Es werden hier erst die deutschen Könige und Kaiser von Karlzbem Großen bis auf Rudolf II. aufgezählt, dann die Markgrafen von

Deftreich, von Leopold 988 bis Friedrich II. 1246, die Herzoge von Zähringen, die Grafen von Habsburg und von Kyburg; dann folgen die Grafen, Freien und Nitter der vier Landgerichte: Seftigen mit 16, Sternenberg mit 10, Konolfingen mit 10 und Zollikofen mit 37 Herrschaften. Dann die Grafschaften Thun, Burgdorf, Laupen u. s. w.; zwischen Sumiswald und Nidau werden die aargauischen Aemter Bosingen, Aarau, Brugg, Schenkenberg, Lenzburg, Königsfelden und Biberstein eingeschaltet; den Schluß bilden die Aemter Murten, Schwarzenburg und Grasburg. Das Waadtland ist dagegen in dieser Aufzählung nicht berückssichtigt. Zuletzt ist noch eine Abschrift der seit 1474 in der Predigersirche aufgehängten Tafeln mit den Namen und Wappen der Stifter und Donatoren dieser Kirche beigefügt.

Dann erst folgen "die ordentlichen Besatzungen des Regiments der Stadt Bern, von 1223 an, in welchem Jahre nach Justingers irriger Angabe die Reihe der selbstständigen Schultheißen der Stadt mit Walther von Wädlichwyl beginnt. Von jedem der folgenden Jahre wird nun zunächst der regierende Schultheiß genannt, nach unsichern, zum Theil erweislich falschen Vorausssehungen, von den übrigen Magistraten und Rathsgliedern aber jeweilen nur diesenigen, deren Namen sich in gleichzeitigen Urfunden erhalten hatten.

Erst bei dem J. 1458 ist die Abschrift einer vollstänsdigen Burgers und Aemterbesatzung eingeschaltet, die sich nun in den folgenden Jahren, zumal von 1465 an, doch nicht ohne Lücken und Unterbrechungen, ziemlich regelmäßig folgen. Bei dem J. 1468 ist die Reisordnung und der Reisrodel des Waldshuterzuges eingeschoben. Endlich bei dem Jahre 1485 macht der Verfasser die Bemerkung: "diewyl biß uff diese zyth des Tefects und Mangels wegen, daß die Besatzungen des Regiments nyenen ordenlich beschriben werden, dassenige, was ich hin und wieder zusammengebracht, desto wythläuftiger hierinnen verzeichnet, nun aber von diesem

1485ten Jahr an die Besatzungen des Regiments in ordentliche Bücher zu beschryben angefangen worden und in Ir Gnaden Kanzly liegend, habe ich überslüssig geachtet, dieselben hernach prolixe und nach wythläufsigkeit zu repetiren, sonders allein die järlich nüwen Besatzungen und Enderungen zu verzeichnen, damit dieß werk möge sovil als vollkommen und continuirt werden u. s. w.

Mit dem J. 1610 schließt das Buchersche Regiments= buch; ein zweiter Band enthält Fortsetzungen, die nicht mehr von seiner Hand sind.

Um Rande der Handschrift sind von verschiedenen Hän= den die Wappen der im Texte vorkommenden adelichen und burgerlichen Geschlechter zum Theil sehr hübsch gemalt, zuweilen nur skizzirt und nachläßig ausgeführt.

Lon einer anderen currenteren Hand und mit schwärze= rer Dinte sind in das. Buchersche Werk Nachträge und Ersgänzungen eingetragen, sowohl Urkunden, als einzelne Bessähungen der äußeren Aemter. Von derselben Hand versaßt ist S. 17: "die grundtliche Beschreibung der Stifftung, Ersbauwung und Befrenung der Stadt Bern im Uechtland"; ferner S. 167—202, das Verzeichniß der aargauischen Städte und Herrschaften, S. 211 die Nachträge über Königssfelden, und S. 217—307 die Aemter Biberstein, Nidau, Büren u. s. w.

Verschieden von diesen, mit dem Hauptwerk vielleicht gleichzeitigen, Ergänzungen sind andere historische und geneaslogische Notizen, welche ohne Rücksicht auf Chronologie in Benutzung des leergebliebenen Kaums der Blätter beigesschrieben sind, meist mit französischen Lettern, wenn auch in deutscher Sprache. Diese haben den Hrn. Landvogt J. R. Bucher von Schenkenberg († 1821) zum Verfasser und sind von unsgleichem Werthe. Um verdienstlichsten sind die Zahlangaben der Seiten, auf welchen ein zum erstenmale genannter Name noch weiterhin vorkommt, wodurch die Anlage eines dem Werk noch sehlenden Namensregisters bedeutend erleichtert wird.

Es ist oben bemerkt worden, Bucher befinde sich im Irrihum, wenn er den Burgerrodel vom Jahr 1458 für den ersten halte, der vollständig niedergeschrieben worden sei. Rach einer Mittheilung unseres verehrten Brn. Staats= ichreibers bewahrt die Staatskanzlei Protokolle über die Burgerbesatzungen schon vom J. 1435 an. Es sind dies einzelne Bogen in handbreitem Folioformat, auf grauem Löschpapier flüchtig geschrieben, die sich in ihrer Vereinzelung leicht zerstreuen und verloren gehen konnten. Dies muß benn auch wirklich geschehen sein, so daß die Sammlung nicht mehr vollständig ist. Bucher und die späteren Verfasser von Regimentsbüchern scheinen nur einzelne zufällig entbeckt und für ihre Werke davon Abschriften genommen zu haben. Klagt doch schon Valerius Auselm (1, 135) zu dem 3. 1474, er habe die damalige Burgerbefatung aus "zerftucktem Manual" Bucher kannte und benutte den Robel zusammengelesen. von 1458; allein für die Jahre 1466-1469, 1471-1473, 1475—1480 und 1484 schöpfte er aus Rathsmannalen, denn erst mit dem J. 1485 habe man, wie er fagt, angefangen, die jährlichen Burgerbesatzungen in ordentliche Bücher (die fogen. Ofterbücher) einzutragen. — Unter ben von ihm aus früheren Jahren vollständig mitgetheilten befinden sich nun aber ge= rade solche, deren Originale aus dem Staatsarchiv verschwunden sind und die also aus dem Bucherschen Werke ergänzt werden könnten.

B. Ragors Regimentsbuch.

Schweiz. Manuscriptensammlung H IV, 77.

Unter den Verfassern von Elogien auf das Buchersche Werk, welche bem Vorbericht besselben angehängt find, erscheint auch ber Chorschreiber Dan. Ragor mit einem Ge= dicht in laudem collectoris huius operis. Dieser Ragor hat nun auch zuerst eine Neberarbeitung jenes Werkes unternommen, indem er den Inhalt desfelben theils verfürzt, theils erweitert hat. Er wiederholt im Anfang die erwähnten Elogien, sein eigenes und "das Encomium des Baren und feine Bermahnung", und fügt bann noch eine Beantwortung der Frage hinzu: "woher diß land in Burginen und Nücht= land genannt werde?" Dieselbe Frage hat bekanntlich auch Justinger aufgeworfen (Just. S. 18); Ragor gibt aber darauf eine dem Juftinger entgegengesette Antwort. Darauf folgt ein trockenes Mamensverzeichniß "ber gewesenen Landesherren in Burginen," in welchem er 446 Namen von Grafen, Freiherren, Rittern und Ebel= fnechten sowohl "innerhalb als außerhalb ber Bernerlandichaft" aufzählt Auf fie kommen die Grafen v Altenburg und Sabsburg, Die beutschen Raifer und die Berzoge v. Bäringen. - Der Buchersche Ab= Schnitt "über die Stiftung Berns" ift überarbeitet. Insbesondere wird dann noch " von ber Herzogen von Bäringen harkommen" gehandelt, ferner von ben Grafen v. Ryburg, Lenzburg und Baden, über die v. Bubenberg, Wygenburg, Wädeschwyl.

Dann folgen, wie bei Bucher, die jährlichen Bessatzungen der bern. Schultheißen und Räthe. Sie gehen bis zum J. 1546. — Bei dem J. 1405 steht folgende Bemerkung: "Er (nämlich der Schultheiß dieses Jahres,

Nikl. v. Diesbach) und volgende Herren Schultheißen wers dent in Ratsmanualen, die allein von selbem Jar an und keine elteren vorhanden, gefunden; und die Osters oder järliche Besatungsbücher allein ab 1485 ordentlich angesangen und continuirt worden, daher vorgender beschechener Bestatungen kein gründliche ordnung und continuation, denn was uß allerhand gschrifften zijammenzogen worden, ze finden und ze setzen gsin."

Ragor hat vor Bucher, der immer das Verdienste hat, hier zuerst Bahn gebrochen zu haben, doch folgende Vorzüge voraus:

- 1) Daß er die Zahl der Urkunden, aus welchen die Namen der jährlichen Räthe und Beamten für die Zeit vor Abfassung eigentlicher Burgerrödel zusammen= gelesen werden müssen, um ein Bedeutendes vermehrt hat; 1)
- 2) daß er auch aus den zwei ersten Theilen von Schillings Stadtchronik (Justinger und Tschachtlan) die darin angeführten Namen von Schultheißen und Nathsgliedern sorgfältiger ausgezogen hat.
- 3) Wenn Bucher nur die Namen aus verschiedenen Urkunden zusammenstellt, führt Ragor jede Urkunde besonders mit den sämmtlichen Unterschriften auf.
- 4) Wenn Bucher aus den Burgerrödeln nur die jeweilen neu aufgenommenen Burger aufzählt, die übrigen da= gegen, als aus den früheren Verzeichnissen bereits be= fannt, übergeht, schreibt Nagor die ganze Burgerbe=

¹⁾ So bei den Jahren 1306 – 8; 1322, 23; 1327 – 30; 1332, 33, 1335, 47, 49, 54, 81, 97; 1401, 8, 17, 19—22, 56 u. s. Bum J. 1398 theilt er die Urfunde "von dem Landtag wegen des an Amey von Billard, Bogt zu Graßburg, begangenen Todschlags" wörtlich mit; ebenso aus dem J. 1422 mehrere Landtagsverhandlungen "an der Crützgassen." Verschiedene der von ihm angeführten Urfunden betreffen die Klöster von Interlaken, Trub, Buchsee und Thorberg.

satzung mit den auf jedes der vier Bennerviertel fallenden Ramen aus, läßt aber dafür die von Bucher mit angesührten niedern Aemter der "Fleischschouwer," "Fischschouwer," "Bendelmesser," "Tuchsigler" u. s. w. aus.

Diese Abschriften der Burgerrödel beginnen aber auch bei Ragor, wie bei Bucher, erst mit dem J. 1458. In beiden Regimentsbüchern fehlen die Rödel von 1459—65; 1470 und 74; 1481—83, die, wenn ich nicht irre, sich im Staatsarchive noch vorfinden.

- 5) Hinwieder hat Ragor mehrere Urkunden weggelassen, die Bucher aufgenommen hatte; 1) und die Abschriften der Burgerrödel sind, mit denjenigen von Bucher versglichen, nicht immer genau; mehrere Namen sind aussgelassen, andere verschrieben. Wer sich also für diese Materien interessirt, wird immer beide Werke miteinsander vergleichen und das eine aus dem andern ersgänzen und verbessern müssen.
- 6) Endlich hat Ragor hin und wieder historische Notizen eingestochten, die nicht ohne Interesse sind. Z. B. zum Jahr 1466: "Die Venner folgen sich so: Pfistern, Schmiden, Metzgern, Gerberen; in alten Udelbüchern ist allwezen an Gerweren-Viertel angefangen worden, dannathin Metzgern, Pfistern und Schmiden Viertel."

^{1) 3.} B. aus den Jahren 1341, 42; 1416, 18, 56, 57. Jum Jahr 1475 fehlt der von Bucher aufgenommene "Außzug der Gesellschafften in der Stadt Bern, als der Eidgenossen Knecht gen Biel gezogen uff St. Sebastian 1475." Dafür gibt Ragor zu 1474, außer dem, auch bei Bucher vorhandenen "Reißrodel", noch "ein ordnung des zugs zu den eidgenossen ze thun angesechen." Dagegen fehlt wieder zum 3. 1476 "der Ußzugrodel für den Stryt von Nancy."

C. Anton Stettlers Regimentsbuch. (H IV, 79.)

Ter Auszug aus dem Bucherschen Werke, welchen Antoni Stettler, gewesener Landvogt zu Wisclisburg und Grandson, im J. 1644 ansertigte, ist bereits oben zur Sprache gekommen. Er hat für uns ein besonderes Interesse, sofern er nicht aus der obrigkeitlichen Abschrift, sondern aus der Driginalhandschrift selbst gezogen zu sein scheint. Daher sind uns in dem Borbericht und der Dedication, die von Stettler wörtlich mitgetheilt sind, über die Entstehungsweise des Buchs und die Absichten des Verfassers Stellen erhalten worden, welche in dem öffentlichen Exemplar später weggeslassen worden sind. Auch die oben mitgetheilten genealogischen Rotizen über die Buchersche Familie sind aus S. 15 der Stettlerschen Abschrift geschöpft.

Der Auszug läßt nun vorerst jene weitläufige Aufzählung der in der Landschaft Bern, mit Inbegriff des Aargaus, einheimischen Dynastengeschlechter, welche bei Bucher S. 23-328 füllt, ganz weg. Von den Urkunden, aus welchen Bucher die Namen einzelner in einem gegebenen Juhre in Rath oder Beamtung sigenden Regierungsglieder zusammen= sucht, führt Stettler nur die eine ober die andere an. Da= bei begeht er mancherlei Verstöße und Uebereilungen, wie 3. B. wenn er im J. 1357 einen Joh. v. Spins zu einem Schultheißen von Bern macht, der in der von Bucher beigesetzten Urkunde als Schultheiß von Büren bezeichnet Beim J. 1465 macht Stettler die einleitende Beist. merkung: daß hier erst die ordentlichen Besatzungen der neuerwählten Burger anfingen; vorher sei "kein rechte Ordnung noch Underscheid ber Neuerwelten oder Vorhergehenden zu finden, sondern die alt = und neuerwelten feien underein= ander vermischt, auch noch nicht den Gesclischaften nach

underschieden." Im Bucherschen Exemplar steht diese Besmerkung nicht; doch fangen auch in ihm erst mit dem Jahr 1466 die Abschriften aus den Burgerrödeln an, dergleichen seit dem Jahr 1458 bis 1466 sich keine mehr eingetragen findet.

Bei dem J. 1609, mit welchem das Buchersche Werkschloß, gibt Stettler "eine Verzeichnuß aller deren, so uß gemelter Anzahl, auf den 1. Aug. 1644, als der Antor (Stettler) diß Werk auszuschreiben vollendet hat, noch sind bei Läben gewäsen." Dann folgt, ohne neue Ueberschrift oder Vorbericht, eine Fortsetzung bis zum J. 1654.

Ein zweites, etwas weitläufiger ausgezogenes Exemplar (H IV, 80), setzt das Verzeichniß fort bis zum J. 1755.

Dergleichen Regimentsbücher befinden sich gewiß noch in vielen Privathänden; man kann aber versichert sein, daß sie in Beziehung auf ihre Angaben aus den ersten drei Jahrshunderten der Stadt alle von den drei genannten des Jakob Bucher, oder seines Epitomators Ant. Stettler, oder endlich von Ragor abhängig, d. h. höchst lückenhaft, unskritisch und daher wenig zuverläßig sind.

Einen schönen Anfang zur kritischen Sichtung zunächst des Schultheißenverzeichnisses des 13. und 14. Jahrhunderts hat bereits der nachherige Schultheiß von Mülinen im Schweiz. Museum von 1795, S. 416 ff. gemacht. Um die Verzeichnisse auch der übrigen Magistraten und Rathsglieder aus diesem Zeitraum zu ergänzen und zu sichten, was gewiß eine für die Chronologie und Geschichte unserer Vaterstadt sehr nützliche Arbeit wäre, scheint mir erforderlich:

- 1) Daß die auf dem Archiv noch vorhandenen Protokolle von Burgerbesatzungen in's Reine geschrieben, und die fehlenden, soweit als dies möglich ist, aus den Abschriften, welche Bucher und Nagor in ihre Regi= mentsbücher eingetragen haben, ergänzt werden.
- 2) Daß für die älteren Zeiten, aus welchen keine solche Protokolle vorhanden sind, auf dem von Bucher und

Ragor eingeschlagenen Wege die Namen der jeweiligen Magistraten aus Urkunden ausgezogen werden, wozu die zu Herstellung des Codex diplomaticus Bernensis veranstaltete chronologische Sammlung ein viel reicheres Material darbieten würde, als es jenen ersten Versfassern von Regimentsbüchern bei der damaligen Gescheimthuerei und der, wie es scheint, im Staatsarchiv waltenden Unordnung, zu Gebote stand.

